

## Bauleitplanung der Stadt Osnabrück

Der Rat der Stadt hat am 7.12.2021 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen:

1.) Bebauungsplan Nr. 551 - Teufelsheide - 1. Änderung (vereinfacht)

Planbereich: zwischen DB-Strecke, Teufelsheide und Sandforter Straße

2.) Bebauungsplan Nr. 659 - Quartier Möserstraße / Georgstraße -

(vorhabenbezogener Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren)

Planbereich: zwischen Georgstraße, Schillerstraße, Berliner Platz, Wittekindstraße und Möserstraße

Die Bebauungspläne mit Begründung und einem Vorhaben- und Erschließungsplan (zu 2.) können im Internet unter <http://geo.osnabrueck.de/> oder im Fachbereich Städtebau Osnabrück, Dominikanerkloster, Hasemauer 1, Zimmer 108, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung treten die Bebauungspläne in Kraft.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und von Bestimmungen über das Verhältnis vom Bebauungsplan zum Flächennutzungsplan sowie Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Osnabrück unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt bei beschleunigten Verfahren entsprechend, wenn Fehler

nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungsverantwortlichen (vgl. § 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

**Osnabrück, 17.12.2021**

Die Oberbürgermeisterin

In Vertretung

Frank Otte

Stadtrat